



Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Fürstenaue

Der Rat der Stadt Fürstenaue hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 die folgende Förderrichtlinie erlassen.

§ 1 – Förderziel

- (1) Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen sowie fachärztlichen Versorgung in der Stadt Fürstenaue. Dazu soll ein niedrighschwelliger finanzieller Anreiz geboten werden.

§ 2 – Fördergebiet

- (1) Fördergebiet ist die Stadt Fürstenaue.

§ 3 – Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erstmalig mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Fördergebiet niederlassen wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Berufsausübungsgemeinschaften, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erstmalig im Fördergebiet ansiedeln wollen.
- (3) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in der Stadt Fürstenaue praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (4) Die Förderung von Zuwendungsempfängern/innen, die innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung bereits in der Samtgemeinde Fürstenaue praktiziert haben, ist ausgeschlossen.
- (5) Die Förderung von Apothekern/innen, Heilpraktikern/innen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben.
 - b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
 - c. sich verpflichten für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- bzw. fachärztliche Tätigkeit auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).



- d. sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 4 – Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind Investitionskosten, wie z. B. Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung, maximal in Höhe von 100.000 €.
- (2) Die Zuwendungen nach Abs. 1 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (3) Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln gewährt werden.

§ 5 – Verfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvorschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird.
- (2) Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch drei Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.
- (3) Der Rat der Stadt Fürstentum entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Gewährung der Förderung.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.
- (5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in zwei Raten gezahlt:
 - a) 50% der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuführen.
 - b) der Restbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuführen.
- (6) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Die Stadt Fürstentum behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.
- (8) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von vier Wochen nachzuführen bzw. zurückzuführen.

§ 6 – Rückzahlung der Förderung

- (1) Ab dem zweiten Jahr nach Aufnahme der geförderten Tätigkeit, hat der Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf der Bindungsdauer jährlich 5% der bewilligten Förderung zurückzuführen.
- (2) Die Förderung ist zurückzuführen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.



- (3) Die Rückzahlungssumme nach Absatz 2 errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung abzüglich bereits geleisteter Rückzahlungen nach Absatz 1, dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) und multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet wurden.
- (5) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben.
- (6) Im Detail entscheidet der Rat der Stadt Fürstenau über die Rückforderung.

§ 7 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Fürstenau zur Verfügung stehen.
- (3) Für jeden Zuwendungsempfänger wird nur grundsätzlich einmalig eine Förderung aus dieser Richtlinie gewährt.
- (4) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Fürstenau unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie liegen in der Zuständigkeit des Rates der Stadt Fürstenau.
- (6) Die im Förderantrag beurkundeten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 1).
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 2).

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fürstenau, 22.03.2022

Der Bürgermeister

(Ehmke)

Der Stadtdirektor

(Wübbel)